

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2016-419336/5-Tu

Bearbeiter: Mag. Dr. Thomas Uebe
Tel: (+43 732) 77 20-11701
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An das

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Linz, 12. Jänner 2017

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 zur risikoaversen Ausrichtung öffentlicher Finanzgebarung geändert werden; Entwurf - Stellungnahme

(Zu GZ BMF-111401/0045-I/4/2016 vom 28. November 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Die Intentionen und auch die konkreten Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfs werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte insbesondere in Bezug auf den Aspekt zulässiger Veranlagungen doch überlegt werden, ob ein einheitliches und undifferenziertes Spekulationsverbot für den gesamten Sektor Staat - wie es in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf mehrfach angesprochen ist - tatsächlich zielführend ist oder ob nicht für den Bereich der Sozialversicherungsträger gewisse Veranlagungsgeschäfte ermöglicht werden sollten, die den Gebietskörperschaften - insbesondere den Gemeinden - nicht offen stehen sollen.

Zu denken ist dabei etwa an diversifizierte Aktienveranlagungen, die aus finanztechnischer Sicht als Beimischung im Portfolio einer Krankenfürsorgeeinrichtung, die dazu verpflichtet ist, die Beiträge der Versicherten nachhaltig zu veranlagen, geradezu unabdingbar sind, um das Veranlagungsrisiko als solches zu reduzieren. Nach dem Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsgesetz sind derartige Veranlagungsgeschäfte derzeit allgemein und undifferenziert für alle Organe des Sektors Staat, die dem Land zuzurechnen sind, verboten. Dies stößt im Bereich

der öö. Krankenfürsorgeeinrichtungen auf große Bedenken, die auch von uns durchaus nachvollzogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer
3. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
4. die Direktion Finanzen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.